

Unterrichtung

durch den Präsidenten des Landtags

Unterrichtungen nach Artikel 67 Abs. 4 der Verfassung des Freistaats Thüringen in Angelegenheiten der Europäischen Union i. V. m. § 54 b GO

hier: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 hinsichtlich der Möglichkeit für die Mitgliedstaaten, die Verwendung genetisch veränderter Lebens- und Futtermittel in ihrem Hoheitsgebiet zu beschränken oder zu untersagen KOM(2015) 177 endg.

Die Landesregierung hatte den Landtag am 28. April 2015 über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 hinsichtlich der Möglichkeit für die Mitgliedstaaten, die Verwendung genetisch veränderter Lebens- und Futtermittel in ihrem Hoheitsgebiet zu beschränken oder zu untersagen, gemäß Artikel 67 Abs. 4 der Verfassung des Freistaats Thüringen i. V. m. § 54 b GO unterrichtet.

Gemäß § 54 b Abs. 1 Satz 1 GO wurde das Frühwarndokument (als Vorlage 6/279 NF) an den Ausschuss für Europa, Kultur und Medien überwiesen. Der Vorsitzende des Ausschusses für Europa, Kultur und Medien hat den Ausschuss für Infrastruktur, Landwirtschaft und Forsten sowie den Ausschuss für Migration, Justiz und Verbraucherschutz gemäß § 54 b Abs. 1 Satz 3 GO um Mitberatung zu o. g. Frühwarndokument ersucht (Vorlage 6/295).

Der Ausschuss für Infrastruktur, Landwirtschaft und Forsten hat die Vorlage in seiner 7. Sitzung am 21. Mai 2015 in öffentlicher Sitzung beraten und zur Kenntnis genommen. Der Ausschuss hat Bedenken zur Verhältnismäßigkeit der Regelung (bezogen auf genveränderte Futtermittel: hohe Hürden für die Begründung nationaler Verbote; verminderte Wettbewerbsfähigkeit der Futtermittelwirtschaft und der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung bei Verboten*); Befürchtungen um den Erhalt des europäischen Binnenmarktes in dieser Frage) und hat empfohlen, die Landesregierung zu bitten, diese Bedenken bei den noch möglichen Beratungen im Bundesrat zu beachten bzw. noch vorzutragen und den Ausschuss über das Ergebnis der diesbezüglichen Beratungen nach Abschluss im Bundesrat zu informieren (Vorlage 6/325).

Unterrichtung gemäß § 54 b Abs. 3 Satz 2 GO

Der Ausschuss für Migration, Justiz und Verbraucherschutz hat die Vorlage in seiner 9. Sitzung am 22. Mai 2015 in öffentlicher Sitzung beraten und empfiehlt dem Ausschuss für Europa, Kultur und Medien, gegenüber der Landesregierung auf Subsidiaritätsbedenken bezüglich der Verhältnismäßigkeit der Regelung (vgl. Beschluss des AfILF in Vorlage 6/325) hinzuweisen (Vorlage 6/332).

Der Ausschuss für Europa, Kultur und Medien hat die Vorlage in seiner 6. Sitzung am 22. Mai 2015 in öffentlicher Sitzung beraten und folgenden Beschluss gefasst:

"Der Landtag bittet die Landesregierung, bei den Beratungen im Bundesrat zum 'Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 hinsichtlich der Möglichkeit für die Mitgliedstaaten, die Verwendung genetisch veränderter Lebens- und Futtermittel in ihrem Hoheitsgebiet zu beschränken oder zu untersagen' auf Subsidiaritätsbedenken hinzuweisen und darauf hinzuwirken, dass der Beschluss des Bundesrats diesen Bedenken Rechnung trägt.

Der Landtag begrüßt das mit dem Verordnungsvorschlag verfolgte Ziel, den Mitgliedstaaten mehr Flexibilität bei der Entscheidung über die Verwendung von sog. genetisch veränderten Organismen (GVO) in der Lebens- und Futtermittelkette in ihrem Hoheitsgebiet einzuräumen, so dass begründete individuelle Bedenken berücksichtigt werden können.

Der Landtag gibt jedoch zu bedenken, dass das vorgeschlagene Kontroll- und Informationsverfahren über das zur Zielerreichung erforderliche Maß hinausgeht, soweit der Vorschlag vorsieht, dass die von einem Mitgliedstaat vorab der Kommission zuzuleitenden Informationen über eine beabsichtigte Opt-out-Maßnahme auch allen anderen Mitgliedstaaten übermittelt werden soll und alle Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben sollen, hierzu Stellung zu nehmen. Das Verfahren sollte sich an dem - mit der Richtlinie (EU) 2015/412 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 11. März 2015 in die sog. Anbau-Richtlinie eingefügten - Artikel 26 b Abs. 4 orientieren.

Der Landtag vertritt die Auffassung, dass die Anwendung von Opt-out-Maßnahmen gerade auch vor dem Hintergrund der engen Voraussetzungen für die Mitgliedstaaten rechtssicher möglich sein muss. Dies könnte beispielsweise durch die Aufnahme von Regelbeispielen für das Vorliegen zwingender Gründe erfolgen.

Der Landtag übermittelt diesen Beschluss direkt an die Europäische Kommission".

Carius
Präsident des Landtags

Endnote

- *) Preisaufschlag bei GVO-freien Futtermitteln; Bestandabbau in der Tierhaltung als Folge; höhere Kosten bei Futtermittelunternehmen durch notwendige getrennte Erfassung, getrennte Transporte, getrennte Lagerung und getrennte Verarbeitung der Futtermittel; höherer Kontrollaufwand der Behörden, auch bei Futtermittelimporten